

Ergänzende Allgemeinverfügung
der Stadt Sundern vom 17.03.2020
zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Sundern

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602; SGV NRW 2010) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – erlässt der Bürgermeister der Stadt Sundern als örtliche Ordnungsbehörde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende ergänzende Allgemeinverfügung:

1. Alle Kneipen, Cafés und Ausstellungen sind unabhängig von der Trägerschaft zu schließen. Alle Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) sowie jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind einzustellen.
2. Alle Spiel- und Bolzplätze sind zu schließen.
3. Alle Angebote in der Volkshochschule sowie in sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sind einzustellen.
4. Für besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen gelten die gleichen Regelungen der Nr. 4 der Allgemeinverfügung der Stadt Sundern vom 16.03.2020. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gilt für diese Einrichtungen ein Betretungsverbot.
5. Für alle Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch SGB XI sowie für alle tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren besteht ein Betretungsverbot
6. Der Zugang zu Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich) zu gestatten. Auflagen sind Besucherregistrierung mit Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), Reglementierung der Besucherzahl (pro Tisch eine Person), Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.
7. Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 6:00 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15:00 Uhr zu schließen.
8. Der Außer-Haus- und Lieferbetrieb ist auch außerhalb der eingeschränkten Öffnungszeiten weiterhin zulässig, sofern die Kunden keinen Zutritt zum Gastronomiebetrieb erhalten. Eine Bewirtung im Außenbereich des Gastronomiebetriebes ist außerhalb der zuvor genannten Öffnungszeiten nicht zulässig (Imbissbetriebe, Stehpizzerien, Schnellrestaurants). Die einschlägigen Hygienevorschriften und die Abstandsgebote sind zu beachten.
9. Übernachtungsangebote zu **touristischen** Zwecken sind untersagt. Dies gilt auch für Campingplätze.
10. Reisebusreisen sind untersagt.

11. Bis auf die nachstehend genannten Ausnahmen sind alle Einzelhandelsgeschäfte zu schließen:

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen, Poststellen
- Friseure, Reinigungen, Waschsalons
- Zeitungsverkauf
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Großhandel

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.

12. Folgenden Geschäften ist bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 18:00 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag): Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten sowie Apotheken, außerdem Geschäften des Großhandels.

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.

13. Alle Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot schließt grundsätzlich auch Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Diese können nur im Einzelfall nach vorheriger Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden.

Ausgenommen von diesem Verbot bleibt der Wochenmarkt, der der Nahversorgung der Bevölkerung dient.

14. Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben.

15. Die Anordnungen unter 1 bis 14 gelten zunächst bis zum 19.04.2020 einschließlich.

16. Die Anordnungen unter 1 bis 14 sind sofort vollziehbar.

17. Die Anordnungen unter 1 bis 14 treten nach der öffentlichen Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

18. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Sundern den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 17.3.2020 zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 bezogen auf das Stadtgebiet Sundern um.

Zu 1 – 14:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG

sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatische infizierte Personen kann es zu einer Übertragung von Mensch-zu-Mensch kommen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen (sog. Tröpfcheninfektion). Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus beim Aufeinandertreffen mehrerer Personen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV2 müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an; dies gilt auch für das Stadtgebiet Sundern. Durch den Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 17.03.2020 ist die Stadt Sundern angewiesen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach dem Erlass grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als Veranstaltungen nicht durchzuführen und Anlagen/Gebäude nicht oder nur unter Beachtung besonderer Vorgaben zu betreten. Laut Erlass reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung von öffentlichen Veranstaltungen, die Schließung von Einrichtungen sowie der Erlass von Zugangsbeschränkungen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweisen die Erlasse auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Laut Erlass sind weitere kontaktreduzierende Maßnahmen angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Aufgrund des aktuellen Erlasslage sind die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Ge- und Verbote anzuordnen. Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede öffentliche Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird sowie Einrichtungen geschlossen und der Zugang zu bestimmten Einrichtungen untersagt bzw. beschränkt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter oder den Betreiber einer Einrichtung möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen oder den Zugang zu untersagen bzw. zu beschränken. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen oder in Einrichtungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage bzw. eine Beschränkung des Zutritts in Betracht kommt.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen sowie den Zutrittsbeschränkungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die zeitlich befristeten Ge- und Verbote nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Für diese Anordnung bin ich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu 16:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 18:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Stadt Sundern (Sauerland)

Der Bürgermeister

gez. Ralph Brodel